



1. Hinweis auf das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Unter den Begriff Geschenk fällt jede freiwillige, unentgeltliche Zuwendung, die einen Vermögenswert besitzt, also den Empfänger bereichert, ohne dass von ihm eine Gegenleistung erwartet wird. Der Begriff Belohnung umfasst auch Vergünstigungen, die, wie z. B. ein Theaterbesuch oder eine unentgeltliche Reise, keine Vermögensvermehrung bewirken.

Das Verbot gilt auch für eine Begünstigung durch Testament/letztwillige Verfügung (BAG v. 17.04.1984 – 3 AZR 97/82 – AP Nr. 1).

Die Vergünstigung wurde in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit gewährt, wenn der Zuwendende sich davon hat leiten lassen, dass die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer bestimmte Tätigkeiten ausübt.

Die Zustimmung des Arbeitgebers ist vor Annahme der Zuwendung einzuholen. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände kann es gerechtfertigt sein, die Geschenke zunächst anzunehmen.

Der Arbeitgeber hat nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu entscheiden, ob er der Annahme eines Geschenks zustimmt oder ob er die Zustimmung verweigert. Die Zustimmung ist stets zu verweigern, wenn für den Zuwendenden oder sonstige Dritte der Anschein der Käuflichkeit entstehen könnte.

Anzeigepflicht

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat bereits das Angebot einer Belohnung oder eines Geschenks, dessen Annahme einer Zustimmung bedarf, unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber anzuzeigen. Diese Regelung soll dem Arbeitgeber ermöglichen, gegen Personen vorzugehen, die auf diese Weise versuchen, auf die Tätigkeit im öffentlichen Dienst Einfluss zu nehmen.

Folgen einer Pflichtverletzung

Die ungenehmigte Annahme von Belohnungen oder Geschenken kann, je nach Umständen des Falles, ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB sein. Entsteht dem Arbeitgeber durch die Pflichtverletzung ein Schaden, hat die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer den Schaden zu ersetzen. Die Handlung der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers kann außerdem den strafrechtlichen Tatbestand der §§ 331 ff. StGB erfüllen.



**Auszug aus der Allgemeinen Geschäftsweisung der Stadt Ingolstadt
in der Fassung vom 01.11.2019
zur Kenntnisnahme:**

3.11 Annahme von Geschenken und sonstigen Vergünstigungen

Als **Grundsatz** gilt, dass die Annahme von Geschenken und sonstiger Vergünstigungen nur erfolgen darf, wenn ausgeschlossen werden kann, dass

- durch die Zuwendung dienstliches Handeln beeinflusst werden soll,
- die Annahme der Zuwendung die objektive Amtsführung beeinträchtigen bzw. bei Dritten den Eindruck hervorrufen könnte, dass die Zuwendung dienstliches Handeln beeinflussen kann,
- die Zuwendung als Anerkennung für ein bestimmtes Verwaltungshandeln verstanden werden kann.

3.11.1 Geldgeschenke dürfen einzelne Mitarbeiter/innen grundsätzlich nicht annehmen.

3.11.2 Sachgeschenke, Gutscheine, sonstige Vergünstigungen sowie Bewirtung mit einem Wert

a) bis zu 30 Euro gelten als geringwertige Aufmerksamkeiten, deren Annahme nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstanden sein wird. Der Wert von 30 Euro ist die Summe der Zuwendungen, die eine/ Beschäftigte/r von einem/r Zuwender/in in einem Kalenderjahr erhält.

b) über 30 Euro sind in jedem Fall abzulehnen. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Rückgabe des Geschenkes unter Einbindung des unmittelbaren Vorgesetzten mit schriftlichem Nachweis zu erfolgen.

3.11.3 Zur Vermeidung von nachteiligen Folgen ist in Zweifelsfällen das Referat I und die/der Beauftragte für Korruptionsvorsorge zu informieren.

3.11.4 Im Übrigen ist die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu beachten.